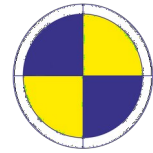




Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



**Satzung der Sportgemeinschaft Blau-Gelb Elze e. V. von
1923**

1. Allgemeine Bestimmung

§1

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Blau - Gelb Elze e.V. , wurde 1923 gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wedemark, Ortsteil Elze. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Großburgwedel eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist es, die von den Mitgliedern gewünschten Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral . Der Verein ist gemeinnützig .

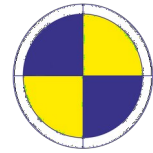
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



§3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände Turnen, Fußball und Tischtennis . Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Spartenleiter vor.

§4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Satzung des Landessportbundes oder deren Fachverbänden geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit nicht die hierfür satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilen.

2. Die Mitgliedschaft

§5

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Sie tritt in Kraft, wenn der Beitrag für das laufende Jahr gezahlt wurde.

§6

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

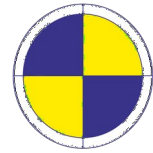
§7

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod,



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



- 2) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende,
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

§8

Der Ausschluss (§ 7) erfolgt

- 1) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten vorsätzlich und schuldhaft verletzt werden,
- 2) wenn Mitglieder trotz Mahnung 2 Jahre keinen Beitrag entrichten,

Die Gründe sind dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann bei der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 8a

Der Vorstand kann bei Satzungsverstößen folgende Strafen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.

§8b

Wird ein Spieler infolge unsportlichen Verhaltens beim Verband gemeldet, so hat er die entstehenden Kosten und evtl. Strafen zu tragen.

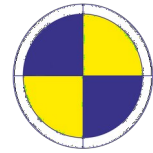
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



- 1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- 2) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- 3) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- 4) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 1) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und deren angeschlossenen Fachverbänden, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- 2) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 3) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 4) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften teilzunehmen.

4. Organe des Vereins

§ 11

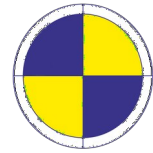
Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt . Über die Vergütung barer Auslagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Einberufung von 8 Tagen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Wedemark Echo, Wedemark Spiegel, der Landkreis- Zeitung und Aushang in den Vereinskasten.

§ 13

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er besteht aus dem Gesamtvorstand und aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 3. Vorsitzender
- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer

Dem Vorstand gehören an:

- 1) Jugendleiter
- 2) Frauenwartin
- 3) Die Spartenleiter
- 4) Sozialwart

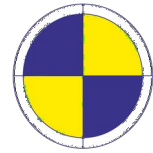
Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein zusammen oder jeweils mit dem Kassenwart.

§ 14

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheiden



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



Vorstandmitglieder vorzeitig aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.

§ 13

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach Innen und Außen . Er beruft und leitet die Vorstandsitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über alle Organe des Vereins.

§ 16

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
Der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein zusammen oder mit dem Kassenwart den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

§ 17

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und überwacht die Beitragseingänge. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 18

Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins . Er führt die Mitgliederlisten des Vereins und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

§ 19

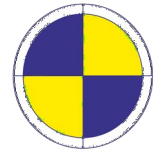
Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

§ 20

Die Spartenleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten ihrer Sparte . Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
Sie bestimmen in Ihren Sparten die Jugendwarte, die mit dem Jugendleiter zusammenarbeiten.



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



§ 21

Die Frauenwartin nimmt innerhalb des Vereins die Belange der Damen und Mädchen wahr.

§ 22

Wenn eine Notwendigkeit vorliegt, sollte die Mitgliederversammlung für besondere Angelegenheiten Fachausschüsse wählen. Sie werden auf einen vorher festgelegten Zeitraum gewählt.

§ 23

Jahreshauptversammlung wählt 2-3 Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist Zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

5. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung (§ 12) ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 25

Satzungsänderungen können mit 2/3, Stimmenmehrheit beschlossen werden .

§ 26

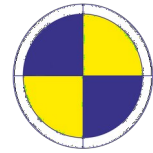
Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung trifft die Mitgliederversammlung. Es bedarf dazu einer von 4/5 Mehrheit unter der Bedingung, dass 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Abstimmung 4 Wochen später wiederholt . Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind



Sportgemeinschaft
BLAU-GELB ELZE e.V.



Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbundes Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 28

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1. Vorsitzender

Schriftführer